Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Kapitalbeteiligung der rheinischen Sparkassen an der Landesbank.

Zwischen der Landesbank der Rheinprovinz als Girozentrale der Sparkassen der Rheinprovinz und dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes ist zum Zwecke einer innigen Verbindung zwischen den rheinischen Sparkassen und der Landesbank folgendes Abkommen unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Instanzen verabredet worden:

§ 1. Die Sparkassen werden vom Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes eingeladen, sich durch Vermittelung des Vorstandes mit Einlagen bei den Geschäften der Landesbank zu beteiligen.

§ 2. Die Einlagen, deren Höhe auf im ganzen 40 oder 50 Millionen angesetzt wird, wovon jede Sparkasse Beträge im Verhältnis ihres Einlagebestandes, mindestens aber 25 000 Mark zeichnen kann, erfolgen zunächst auf die Dauer von 10 Jahren und können während dieser Zeit von keinem Teil aus irgend einem Grunde gekündigt werden. Nach 10 Jahren soll eine Durchsicht des Vertrages stattfinden.

§ 3. Das Unternehmen der Landesbank, dessen Kapital, einschließlich der Reservefonds der Landesbank, auf rund 50 Millionen erhöht werden soll, ist bereits jetzt ein blühendes Großbankgeschäft, welches unter Garantie und für alleinige Rechnung des Provinzialverbandes mit erheblichem Gewinne arbeitet, eine Bilanzsumme für

1919	1 318 180 001,19	Mark
ein Effektendepot von	1 558 204 353,61	„

aufweist und in ganz Deutschland und darüber hinaus einen klangvollen Namen hat, eine der größten Banken Westdeutschlands ist. Wenn diese Bank mit ihrer Organisation, mit der Provinzialgarantie, ihren Immobilien, ihrem Personal und ihrer altbewährten Kundschaft sich in den Dienst der neu zu gründenden Gemeinschaft stellt, so liegt es auf der Hand, daß sie bei der Führung dieser Gemeinschaft einen vorwiegenden Einfluß haben und einige Vorzugsbedingungen stellen muß.

Demgemäß wird vereinbart:

§ 4. Die Verwaltung bleibt in der bisherigen Weise bei der Landesbank, ihrer Generaldirektion und ihren Zweiganstalten nach Maßgabe ihrer Satzung; eine Beteiligung der Einleger an der Verwaltung findet in einer Beteiligung an der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Landesbank Ausdruck, und zwar in der Weise, daß die Sparkassen in den Verwaltungsrat, der außer dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor aus 12 Mitgliedern bestehen soll, 4 Mitglieder entsenden, während der Vorsitzende und 7 Mitglieder vom Provinzialausschuß zu wählen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 5. Bezüglich der Verteilung des Reingewinns des Gesamtunternehmens, welcher sich nach der Gesamtbilanz (Satzung § 7) ergibt, wird folgendes bestimmt:

a) Die Feststellung des Gewinns erfolgt nach dem jetzt üblichen Bilanzverfahren der Landesbank mit der Maßgabe, daß die jetzt bei ihr üblichen Abschreibungen auf Wertpapiere, die in ihrem oder im Besitz der Provinz sind, die Tantiemen und Gratifikationen, sowie Rückstellungen vor Festsetzung des Reingewinns abzusetzen sind.

b) Vor Feststellung des Reingewinns sind von den im Geschäft arbeitenden Einlagen der Landesbank (Provinz) sowie der Sparkassen 4% Zinsen der Landesbank (Provinz) sowie den Sparkassen gutzuschreiben.

c) Der der Provinzialverwaltung für das Jahr 1919 zugewendete Ueberschuß von 1,2 Millionen Mark wird derselben für alle Zukunft als Minimalgewinn vorabgezahlt.

d) Der demnach verbleibende Rest des Reingewinns wird nach Maßgabe der eben erwähnten Einlagen unter Landesbank und Einleger verteilt.

§ 6. Die Festsetzung des Reingewinns nach obigen Grundsätzen erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch den Provinzialausschuß der Rheinprovinz nach Anhörung des Verwaltungsrats der Landesbank. Die Prüfungsrechte der Einleger gegenüber der Buchführung und Bilanzaufstellung der Landesbank werden von ihnen der Treuhand- und Revisionsanstalt der Rheinprovinz unwiderruflich als unparteiischen Dritten übertragen.

§ 7. Den Einlegern sollen nach dem Maße ihrer Beteiligung an den Einrichtungen der Girozentrale noch besondere Vorteile zugewendet werden; besonders sollen Sparkassen, welche ausschließlich oder doch vorzugsweise mit der Landesbank arbeiten, gegenüber anderen Sparkassen in Debet- und Kreditzinsfuße bevorzugt werden. Ueber diese Bevorzugung entscheidet nach Anhörung des Direktors der Girozentraleabteilung (Nr. 8) auf Vorschlag des Generaldirektors endgültig der Verwaltungsrat.

§ 8. Es ist in Aussicht genommen, tunlichst die Geschäfte der Girozentrale bei der Landesbank in einer besonderen Abteilung, welcher ein Mitglied der Generaldirektion der Landesbank als besonderer Direktor vorsteht, zu bearbeiten. Die Abteilung und ihr Direktor sollen der Oberleitung des Generaldirektors und in den vom Provinzialausschuß zu bestimmenden Fällen wichtiger Beschlußfassungen dem Kollegium der Generaldirektion der Landesbank unterstehen.

Der Provinzialausschuß hat für die Abgrenzung der Geschäfte der Girozentralenabteilung von den sonstigen Geschäften der Landesbank die erforderlich erscheinenden Geschäftsanweisungen zu erlassen.

§ 9 Im Falle ein oder mehrere Genossenschaftsverbände der Provinz dem Arbeitsbunde beitreten, wird eine Ergänzung dieses Vertrages vorbehalten.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle dies Abkommen genehmigen und den Provinzialausschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage wegen Ergänzung der Satzung der Landesbank im Sinne dieses Abkommens Vorlage zu machen".

Düsseldorf, den 4. Dezember 1920.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beissel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf